



Malteser
...weil Nähe zählt.

Grundsatzserklärung

*der Malteser für soziale
Verantwortung und
Menschenrechte*

Inhalt

Vorwort	3
1. Einleitung.....	4
2. Verpflichtete Gesellschaften im Malteser Verbund.....	5
3. Malteser Ansatz zu Menschenrechten.....	5
3.1 Verhaltensrichtlinie	7
3.2 Verhaltensrichtlinie für Lieferanten	7
3.3 Beschaffungsordnung.....	8
3.4 Nachhaltigkeitsbericht.....	8
4. Risikoanalyse	9
4.1 Risikostrategien.....	9
4.2 Jährliche Risikoanalysen	10
4.3 Zusammenfassung der Ergebnisse der Risikoanalyse	10
5. Beschwerdeverfahren	11
6. Ausblick.....	12

Impressum

Malteser Deutschland gemeinnützige GmbH, Vorsitzender der Geschäftsführung
und

Malteser Hilfsdienst e.V., Vorsitzender des Geschäftsführenden Vorstands:
Dr. Elmar Pankau

 Erna-Scheffler-Straße 2, 51103 Köln

 0221 9822-0

 malteser@malteser.org

 www.malteser.de

Stand: 01/2025

Vorwort

Als Organisation, die seit 900 Jahren den Menschen in den Mittelpunkt des Handelns stellt, spielt die Würde eines jeden Menschen und der Schutz der Menschenrechte für die Malteser eine besondere Rolle. Diese Verantwortung gilt nicht nur für die eigenen Geschäftstätigkeiten, also für die Menschen, für die sich die Malteser in den unterschiedlichen Diensten und Einrichtungen einsetzen und mit denen diese Hilfeleistungen erbracht werden, sondern auch für globale Liefer- und Wertschöpfungsketten. Insofern ist es für die Malteser ein besonderes Anliegen, die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit in Einklang mit Gesellschaft und Umwelt zu bringen.

Aus diesem Grund verpflichten sich die Malteser, Menschenrechte zu stärken und Menschenrechtsverletzungen vorzubeugen. Dieses Bekenntnis gilt sowohl für unsere eigenen Geschäftstätigkeiten als auch für unsere globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten.

Mit „Malteser“ sind dabei der Malteser Hilfsdienst e.V. und die Malteser Deutschland gGmbH und alle durch diese kontrollierten Tochtergesellschaften gemeint.

Das Streben, allen Menschen ein Leben in Würde (auch im Sinne der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung) zu ermöglichen, ist wesentlicher Bestandteil des Malteser Selbstverständnisses. Daher begrüßen die Malteser, dass es ab 2023 mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz erstmals einen gesetzlichen Rahmen für die Sorgfaltspflicht entlang der Lieferkette gibt, welcher deutsche Unternehmen verpflichtet, alle direkten Lieferanten auf die Einhaltung von Menschenrechts- um Umweltstandards zu überprüfen.

1. Einleitung

Um den Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes nachzukommen, beschreibt diese Menschenrechtserklärung die Handlungsstrategie sowie die Prozesse, die maßgeblich zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten bei den Maltesern beitragen.

Besonderer Schwerpunkt ist dabei der Einsatz der Malteser für den Schutz der Menschenrechte. Dies umfasst nicht nur die eigenen Geschäftsprozesse, sondern durch die Ausweitung in die vor-gelagerte Lieferkette auch die indirekten Auswirkungen des unternehmerischen Handelns. Die Menschenrechtserklärung gilt daher nicht nur für die direkten Geschäftstätigkeiten und alle Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen des Malteser Verbunds, sondern umfasst auch die Partner und direkten Lieferanten, welche wiederrum aufgefordert werden, in ihrem eigenen Wirkungsbereich das Einhalten der Menschenrechte zu gewährleisten.

Die Malteser erwarten von allen Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen und Geschäftspartnern, dass sie sich an geltende Gesetze und menschenrechtliche Konventionen halten und die Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte an ihre eigenen Geschäftspartner sowie Lieferanten weitergeben. Verstöße können rechtliche Konsequenzen bis hin zur Kündigung von Geschäftsbeziehungen nach sich ziehen, werden nicht toleriert und konsequent verfolgt.

Zu diesem Zweck wird diese Grundsatzerklärung veröffentlicht und allen Stakeholdern [hier](#) zugänglich gemacht.

Die Malteser kommunizieren die oben genannten Maßnahmen regelmäßig auf der [Unternehmenswebseite](#) und schaffen somit volle Transparenz in Bezug auf die Erfüllung der Pflichten.

Die Malteser Geschäftsleitung verpflichtet sich zur Einhaltung und Überwachung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht im gesamten Malteser Verbund. Um dies zu gewährleisten, setzen die Malteser auf eine Vielzahl von Maßnahmen: Es werden z.B. Mitarbeitende geschult, ein aktives Lieferantenmanagement betrieben und mit der Malteser Verhaltensrichtlinie für Lieferanten konkrete Anforderungen an Lieferanten und Dienstleister formuliert, die [hier](#) veröffentlicht ist.

2. Verpflichtete Gesellschaften im Malteser Verbund

Die Grundsatzerkärung gilt für den gesamten Malteser Verbund, insbesondere für die nachfolgenden Malteser Gesellschaften:

- Malteser Hilfsdienst e.V.
- Malteser Hilfsdienst gGmbH
- Malteser Deutschland gGmbH
- MW Malteser Werke gGmbH
- Malteser Norddeutschland gGmbH
- Malteser Waldkrankenhaus Erlangen gGmbH
- Malteser Wohnen & Pflegen gGmbH
- Malteser Rettungsdienst gGmbH
- PRIMUS Service GmbH

3. Malteser Ansatz zu Menschenrechten

Die Malteser verpflichten sich zur Achtung aller Menschenrechte, die im Rahmen international anerkannter Menschenrechtsstandards definiert sind. Die unternehmensinternen Richtlinien und Maßnahmen fußen auf den nachfolgend genannten international gültigen Standards:



Gültige Standards:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (United Nations Universal Declaration of Human Rights)
- UN-Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UN Guiding Principles on Business and Human Rights)
- Erklärung der internationalen Arbeitsorganisationen über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (International Labour Standards, ILO)
- Prinzipien des UN-Global Compact (United Nations Global Compact)

International gültige Menschenrechtsstandards

3. Malteser Ansatz zu Menschenrechten

Gemäß des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes erfüllen die Malteser ihre Sorgfaltspflichten zur Vermeidung der folgenden im Gesetz definierten Risiken zum Schutz der Menschenrechte:



Sorgfaltspflichten gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Das Erfüllen dieser Pflichten beinhaltet u.a. die Einrichtung eines Risikomanagements mit regelmäßigen Risikoanalysen sowie die Verankerung von Präventionsmaßnahmen, die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens und das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen. Im Falle von Kenntnis über Menschenrechtsverletzungen in der vorgelagerten Lieferkette der Organisation verpflichten sich die Malteser zum sofortigen Ergreifen geeigneter Maßnahmen.

Aus den Erkenntnissen der Malteser und den genannten international gültigen Standards wurden unterschiedliche **Richt- und Leitlinien** etabliert. Sie bilden den verpflichtenden Handlungsrahmen für alle Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen und Geschäftspartner und sollten zusammen mit dieser Grundsatzerkklärung gelesen werden:

3. Malteser Ansatz zu Menschenrechten

3.1 Verhaltensrichtlinie

Die [Verhaltensrichtlinie](#) ist die Grundlage des unternehmerischen Handelns und verpflichtender Handlungsrahmen für alle Mitarbeitenden. Danach müssen alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden

- alle anderen Mitarbeitenden stets fair und respektvoll behandeln und Diskriminierungen entschieden entgegentreten. Personelle Entscheidungen dürfen ausschließlich anhand von Sachkompetenz, Leistungen und Verhalten im Arbeitsumfeld getroffen werden.
- unter anderem ethische Verhaltensstandards zur Wahrung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt gegenüber Geschäftspartnern kommunizieren.
- den sorgsamen und schonenden Umgang mit Umweltressourcen entlang aller Geschäftsaktivitäten sicherstellen.
- müssen unter anderem die sozialen, ökologischen und Governance-bezogenen Anforderungen des LkSG in Vergabeentscheidungen berücksichtigen.

Für Einzelheiten der Rahmenbedingungen verweisen wir auf die [Verhaltensrichtlinie](#) in Gänze.

3.2 Verhaltensrichtlinie für Lieferanten

Die [Verhaltensrichtlinie für Lieferanten](#) definiert Mindestanforderungen an Sozial- und Umweltstandards als Basis für eine Zusammenarbeit der Lieferanten mit den Maltesern. Danach müssen Lieferanten insbesondere

- keine Kinder beschäftigen und müssen sich an die Empfehlung der Internationalen Arbeitsorganisation hinsichtlich des Mindestalters für die Beschäftigung von Personen halten. Für Kinder unter 18 Jahren gilt ein generelles Verbot der schlimmsten Formen von Kinderarbeit, die im Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation definiert sind;
- keine Zwangsarbeit, Schuld knechtschaft, Formen der Sklaverei, sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder Herrschaftsunterdrückung im Umfeld des Betriebes einsetzen;
- unter Einhaltung der geltenden Arbeits- und Gesundheitsbestimmungen und unter Anwendung angemessener Sicherheitsstandards für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld sorgen;
- angemessenen Lohn für reguläre Arbeitszeit und Überstunden zahlen, wobei Lohn und Arbeitszeit den nationalen geltenden Gesetzen, ggf. den geltenden Tarifverträgen sowie den Standards der Internationalen Arbeitsorganisation entsprechen müssen;

3. Malteser Ansatz zu Menschenrechten

- das Recht ihrer Mitarbeitenden, sich frei zu Gewerkschaften zusammenzuschließen oder diesen beizutreten, eine Arbeitnehmervertretung oder einen Betriebsrat zu bilden, sowie das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen im Einklang mit dem geltenden Recht des Beschäftigungsortes respektieren;
- sicherstellen, dass alle Mitarbeitenden gleichbehandelt werden und jegliche Form von Diskriminierung nicht toleriert wird;
- keine Sicherheitskräfte einsetzen, deren Nutzung Folterungen, grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Verletzungen von Personen nach sich zieht oder eine Beeinträchtigung der Vereinigungsfreiheit zur Folge hat;
- keine schädlichen Bodenveränderungen, Gewässer- oder Luftverunreinigungen, schädliche Lärmemissionen oder übermäßigen Wasserverbrauch verursachen, wenn dies natürliche Lebensgrundlagen beeinträchtigt oder die Gesundheit von Personen schädigt;
- sicherstellen, dass an die Malteser zu liefernde Produkte keine Konfliktminerale enthalten, die in Konfliktregionen und Hochrisikogebieten abgebaut oder gefördert werden. Bei dem Umgang mit Quecksilber, persistenten organischen Schadstoffen und gefährlichem Abfall müssen Lieferanten im Einklang mit den Regelungen des Minamata-Übereinkommens, des Stockholmer Übereinkommens bzw. des Basler Übereinkommens handeln;
- natürliche Ressourcen während des gesamten Produktionsprozesses sparsam verwenden und ökologische Verbesserungen fortlaufend sicherstellen;

Für Einzelheiten der Mindestanforderungen verweisen wir auf die [Verhaltensrichtlinie für Lieferanten](#) in Gänze;

3.3 Beschaffungsordnung

Die ordnungsgemäße Vergabe von Aufträgen wird durch die Beschaffungsordnung garantiert.

3.4 Nachhaltigkeitsbericht

Der regelmäßige, freiwillige [Nachhaltigkeitsbericht](#) legt transparent die Strategien, Ziele und Maßnahmen zum Thema unternehmerischer Nachhaltigkeit der Malteser offen.

3. Malteser Ansatz zu Menschenrechten

Für die Umsetzung und Einhaltung der Malteser Grundsatzzerklärung zur Achtung der Menschenrechte ist die Geschäftsleitung Malteser Verbund verantwortlich. Besondere Bedeutung bei der Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht in den Lieferketten kommen den Einkaufs- und Beschaffungsverantwortlichen, der Compliance- Abteilung und dem Nachhaltigkeitsmanagement zu.

Daneben tragen alle Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen des Malteser Verbundes eine (Mit-)Verantwortung dafür, dass die Menschenrechte im Rahmen ihrer Tätigkeit beachtet werden. Insofern ist die Awareness und Weiterbildung der genannten Personen ein wichtiger Baustein der Malteser Menschenrechtsstrategie.

Darüber hinaus überwachen die jeweiligen Geschäftsführenden die operative Umsetzung der erklärten Unternehmensprinzipien in den einzelnen Malteser Gesellschaften. Diese Prinzipien treffen auf alle Einheiten des Malteser Verbundes zu, die [hier](#) aufgeführt sind.

Die Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz werden anhand definierter Kriterien in vier Risikoklassen unterschiedlicher Schwere unterteilt. Dadurch wird sichergestellt, dass besonders hohe Risiken priorisiert behandelt werden. Auf eine nach Risiko-Kategorien basierende Risikobewertung folgt eine Risikoanalyse auf Lieferantenbasis. Eingeleitete Abhilfemaßnahmen sowie Änderungen der Risikoklasse werden regelmäßig dokumentiert.

4. Risikoanalyse

4.1 Risikostrategien

Gemäß der Risikostrategien werden die Malteser Maßnahmen zur Mitigation von Risiken implementieren, um Risiken zu vermeiden, zu vermindern, zu tragen und ggf. zu übertragen:

- Zur Prävention der Verletzung von Menschenrechten haben die Malteser menschenrechtliche Sorgfaltsprozesse als Bestandteil der Organisation und in den Beziehungen zu den direkten Lieferanten verankert, z.B. durch die verpflichtende Akzeptanz unserer [Verhaltensrichtlinie für Lieferanten](#) bei Vertragsabschluss bzw. das Befüllen von Lieferantenfragebögen.

4. Risikoanalyse

- Die Malteser betrachten dadurch die gesetzlichen Anforderungen als ein Kriterium bei Auswahlverfahren mit dem langfristigen Ziel, eine möglichst risikoarme und gesetzeskonforme Lieferantenbasis zu etablieren.
- Zukünftig wird mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüft, wie wirkungsvoll die Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen sind.

4.2 Jährliche Risikoanalysen

Die jährlichen Risikoanalysen werden anhand der Angemessenheitskriterien Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, Einflussvermögen, Schwere der Verletzung, Eintrittswahrscheinlichkeit sowie Verursachungsbeitrag ausgerichtet. Daraus ergibt sich die methodische Vorgehensweise im eigenen Geschäftsbereich als auch für die unmittelbaren Zulieferer. Die Erkenntnisse aus beiden Risikoanalysen fließen fortlaufend in die Weiterentwicklung des Risikomanagementsystems ein.

4.3 Zusammenfassung der Ergebnisse der Risikoanalyse

Die im Rahmen der Risikoanalyse festgestellten Risiken wurden priorisiert und gewichtet. Dabei zeigte sich, dass die Risiken Kinderarbeit durch Einsatz Minderjähriger im Ehrenamt, Arbeitsschutz und -sicherheit sowie der Diskriminierung und Auswirkungen auf die Koalitionsfreiheit durch die Geltung kirchlichen Arbeitsrechts für die Malteser im eigenen Geschäftsbereich im Vordergrund stehen.

Die Ergebnisse dieser Risikoanalyse zeigen, dass grundsätzlich bei den unmittelbaren Zulieferern, zu denen wir eine Geschäftsbeziehung pflegen, keine erheblichen Risiken bestehen. Der Unternehmenssitz dieser Zulieferer befindet sich üblicherweise in Deutschland bzw. der EU. Lediglich in den Geschäftsfeldern Rückholdienst (med. notwendiger Rücktransport aus dem Ausland) und Malteser International (Hilfe und Unterstützung von Menschen in Krisen- und Kriegsgebieten) haben wir Lieferanten mit Sitz in Staaten mit erhöhtem Länderrisiko. Der Unternehmenssitz dieser Zulieferer befindet sich oftmals in Ländern des Globalen Südens bei denen die Risiken Arbeitsschutz, Ungleichbehandlung von Beschäftigten, Unangemessener Lohn, Zwangsarbeit und Kinderarbeit vorliegen können.

4. Risikoanalyse

Aufgrund der Natur unserer Arbeit als Hilfsorganisation, die sich unter anderem auf die Hilfe in Krisengebieten konzentriert, bezieht speziell Malteser International ein sehr breites Spektrum an Produkten für die Hilfsmaßnahmen vor Ort (Lebensmittel, Energie, Treibstoffe, Textilien, etc.). Daher steht für uns kein einzelnes Produktrisiko im Vordergrund, sondern primär das Länderrisiko. Denn der Kern der Hilfsarbeit ist gerade die Tätigkeit in Krisenregionen mit naturgemäß schwieriger Menschenrechtslage.

5. Beschwerdeverfahren

Liegt den Maltesern ein begründeter Verdacht oder ein konkreter Hinweis über mögliche Menschenrechtsverletzungen im Unternehmen oder entlang der vorgelagerten Wertschöpfungskette vor, wird diesem sorgfältig und konsequent nachgegangen. Die Malteser verpflichten ihre Lieferanten, bei der Aufklärung des Sachverhaltes zu unterstützen und in einem angemessenen Zeitrahmen vollumfänglich zu kooperieren.

Je nach Schwere der Verletzung behalten sich die Malteser im Zusammenhang mit ihren Lieferanten angemessene Reaktionsmöglichkeiten von der Aufforderung zur unverzüglichen Beseitigung der Verletzung über rechtliche Schritte bis hin zur Kündigung der Geschäftsbeziehung vor.

Mitarbeitende und externe Dritte können über verschiedene Meldestellen auf vermutete Rechtsverstöße hinweisen. Dafür stellt das [Hinweisgebersystem](#) für alle mit den Maltesern verbundenen Menschen – ganz gleich ob Mitarbeitende, Ehreamtliche, Geschäftspartner, Lieferanten, Kunden oder Dritte – die Möglichkeit dar, Hinweise auf potenzielle Rechtsverstöße, wozu insbesondere auch Menschenrechts- und Umweltverletzungen zählen, abzugeben.

Eine gültige [Hinweisgeberrichtlinie](#) regelt die Rahmenbedingungen und das Verfahren für die Mitteilung von Hinweisen auf potenzielle Verstöße und verfolgt das Ziel, eine vertrauliche Bearbeitung und den Schutz der hinweisgebenden Person vor Repressalien zu gewährleisten.

Zudem stehen der Geschäftsbereich Einkauf (einkauf@malteser.org), die Compliance-Abteilung (compliance@malteser.org) und die externe Ombudsperson, Rechtsanwalt Dr. Karl Sidhu, LL.M. (sidhu@svs-legal.de), als weitere Meldestellen für die Abgabe von Hinweisen zu potenziellen Verstößen zur Verfügung. Die externe Ombudsperson unterliegt als Berufsgeheimnisträger der gesetzlich anerkannten Schweigepflicht. Weitere Informationen zu dem Hinweisgeber- und Beschwerde- system sind [hier](#) aufgeführt.

6. Ausblick

Die Malteser sind sich ihrer Verantwortung innerhalb der globalen Warenströme bewusst. Da die Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht in eigenen Geschäftstätigkeiten sowie in Liefer- und Wertschöpfungsketten ein andauernder Prozess ist, werden die Auswirkungen der Malteser Geschäftstätigkeit auf die Gesellschaft und die Umwelt mit dem Ziel einer fortlaufenden Verbesserung regelmäßig evaluiert.